
Steuerpflicht der Krankenkassen nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Kreisschreiben Nr. 12 - vom 21. März 2019

1. Vorbemerkungen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat in den Rundschreiben vom 27. September 1996 betreffend steuerliche Auswirkungen des neuen KVG und vom 20. März 1998 betreffend Steuerpflicht der Krankenkassen nach dem KVG die steuerlichen Folgen des KVG festgehalten. Mit dem vorliegenden Kreisschreiben werden die Auswirkungen des KVG auf den Umfang der Steuerpflicht und auf die steuerliche Rechnungslegung der Krankenkassen sowie die Grundsätze der interkantonalen Steuerauscheidung bei Krankenkassen aufgezeigt.

Das vorliegende Kreisschreiben ersetzt das Kreisschreiben Nr. 12 vom 27. November 2013.

Es ist bis auf Widerruf grundsätzlich anwendbar auf Geschäftsjahre, welche im Kalenderjahr 2019 oder später enden sowie für frühere Steuerperioden, welche im Zeitpunkt des Erlasses dieses Kreisschreibens noch offen sind.

Im alten Kreisschreiben Nr. 12 vom 23. März 2000 wurde bezüglich interkantonaler Steuerauscheidung auf die Ausscheidungsregeln für Nicht-Lebensversicherungsgesellschaften gemäss Kreisschreiben des Vorstandes der Schweizerischen Steuerkonferenz (KS SSK Nr. 23) verwiesen. Die Erfahrungen in der Einschätzungspraxis haben jedoch gezeigt, dass wegen der Besonderheiten des Krankenkassengeschäftes häufig keine sachgerechte interkantonale Steuerauscheidung möglich ist. Die Grundsätze der interkantonalen Steuerauscheidung nach diesem Kreisschreiben basieren auf der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesgerichts, berücksichtigen jedoch die des Krankenkassengeschäftes in angemessener Weise.

2. Umfang der Steuerpflicht

Es ist zu unterscheiden zwischen der im KVG geregelten sozialen Krankenversicherung und den Zusatzversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unterliegen. Bisher steuerbefreite Krankenkassen, die Zusatzversicherungen anbieten, unterliegen für das Zusatzversicherungsgeschäft der Steuerpflicht.

Da für die soziale Krankenversicherung nach Art. 60 Abs. 3 und Art. 75 Abs. 1 KVG eine besondere Betriebsrechnung zu führen ist, lassen sich die steuerbefreiten und die steuerpflichtigen Sparten buchhalterisch abgrenzen. Während von der Steuerpflicht vollständig befreite Krankenkassen als Nichtsteuerpflichtige keiner regelmässigen Deklarationspflicht unterliegen, sind die nur teilweise von der Steuerpflicht befreiten Krankenkassen zwangsläufig – wenn auch auf das Zusatzversicherungsgeschäft beschränkt – Steuerpflichtige, die der Deklarationspflicht und den übrigen Verfahrenspflichten nach Art. 42 StHG unterliegen.

Gemäss Kreisschreiben Nr. 95/7 des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) vom 25. August 1995 betreffend Aufteilung des Vermögens der Krankenkassen sind die in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen und Reserven zwischen der sozialen Krankenversicherung und dem Zusatzversicherungsgeschäft aufzuteilen. Diese Aufteilung bezieht sich jedoch nur auf die Passivseite der Bilanz. Weder das BSV noch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) sind veranlasst oder bereit, zu einer allfälligen Aufteilung der Aktiven Stellung zu nehmen.

Die Krankenkassen haben dem BSV bzw. der FINMA Sparten-Betriebsrechnungen für die soziale Krankenversicherung sowie für das Zusatzversicherungsgeschäft einzureichen. Für die Steuerbehörden sind diese aufsichtsrechtlich genehmigten Sparten-Betriebsrechnungen grundsätzlich massgeblich. Steuerliche Korrekturen sind aber möglich (vgl. Markus Reich, Die Realisation stiller Reserven im Bilanzsteuerrecht, Zürich 1983, Seite 43).

Liegenschaften, die zum Vermögen der sozialen Krankenversicherung gehören, sind von der Liegenschaftssteuer befreit. Grundstückgewinne auf solchen Liegenschaften sind nach Art. 80 Abs. 1 ATSG (SR 830.1) steuerbefreit. Voraussetzung ist, dass die Einkünfte und Vermögenswerte der Krankenversicherung, d.h. auch die Grundstückgewinne ausschliesslich der Durchführung der Sozialversicherung, der Erbringung oder der Sicherstellung von Sozialversicherungsleistungen dienen."

3. Beginn der Steuerpflicht und zeitliche Bemessung

In Bezug auf den Beginn der Steuerpflicht und die zeitliche Bemessung kann auf Ziffer II des Rundschreibens der EStV vom 20. März 1998 verwiesen werden.

4. Rechnungslegung

Die nach den zwingenden Vorschriften des Handelsrechts ordnungsmässig geführten Bücher bilden Ausgangspunkt und Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung (Massgeblichkeitsprinzip). Die Handelsbilanz steht allerdings unter dem Vorbehalt von steuerrechtlichen Korrekturvorschriften. Daher sind der Steuererklärung zusätzlich zur Gesamt-Jahresrechnung der Krankenkasse die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Sparten-Betriebsrechnungen beizulegen. Krankenkassen mit Liegenschaftenbesitz müssen für die Feststellung der Steuerfaktoren zudem die Aktiven aufteilen. Diese Aufteilung ist auf Grund eines detaillierten und für die Steuerbehörden nachprüfbaren Inventars zu erstellen. Die dem steuerpflichtigen Zusatzversicherungsgeschäft zugeordneten stillen Reserven per 1. Januar 1997 können als versteuerte stille Reserven geltend gemacht werden.

5. Interkantonale Steuerausscheidung

5.1. Ausscheidungsmethode

5.1.1. Vorbemerkungen

Da die Krankenkassen nicht zur Führung von Betriebsstättebuchhaltungen verpflichtet werden können, drängt sich eine Ausscheidung nach Hilfsfaktoren auf. Aufgrund der bei Krankenkassen vorliegenden Besonderheiten ist eine interkantonale Steuerausscheidung nach Lohnsummen als Hilfsfaktor naheliegend. Die Verteilung des steuerbaren Gewinnes nach dem Erwerbsfaktor Arbeit (= Lohnsummen) spiegelt die Bedeutung des Hauptsitzes und der einzelnen Betriebsstätten am besten wieder. Auf die weiteren Erwerbsfaktoren Kapital und Miete kann aus folgenden Gründen verzichtet werden:

- Der Erwerbsfaktor Kapital führt aufgrund des Bilanzbildes von Krankenkassen zu einer Verzerrung der interkantonalen Steuerauscheidung.
- Der Erwerbsfaktor Miete führt vom Grundsatz her zu ähnlichen Verteilungen wie diejenige nach Lohnsummen. Der Einfachheit halber wird in der Folge für die interkantonale Gewinnausscheidung nur auf die Lohnsumme abgestellt.

Die detaillierten Grundsätze finden sich nachstehend unter Ziff. 5.1.3.

5.1.2. Kapitalausscheidung

Die Aufteilung der Aktiven der Krankenkassen auf den Hauptsitz und die Betriebsstättenkantone erfolgt gemäss der aktuellen Bundesgerichtspraxis nach folgenden Grundregeln:

- Lokalisierte Aktiven werden dem Ort der gelegenen Sache zugewiesen.
- Beteiligungen, Darlehen und Wertschriften werden an den Hauptsitz verlegt.
- Mobile Konti werden im Verhältnis der lokalisierten Aktiven (inkl. Beteiligungen / Darlehen / Wertschriften) auf die einzelnen Kantone verlegt.

Sofern eine sachgerechte Spartenrechnung zur Abgrenzung des steuerbaren VVG- zum steuerfreien KVG-Teil vorliegt und/oder das steuerbare Kapital der steuerbaren VVG-Sparte separat ausgewiesen wird, werden nur die Aktiven der steuerbaren VVG-Sparte für die Festlegung der Kapitalausscheidung herangezogen.

Liegt keine adäquate Spartenrechnung für die Aktiven des VVG- und des KVG-Teils vor, wird für die prozentuale Verteilung der Aktiven von der Gesamtunternehmung (VVG- und KVG-Teil) ausgegangen.

Da bei der interkantonalen Kapitalausscheidung kein Vorausanteil berechnet wird, erfolgt die Zuteilung des steuerbaren Kapitals im oben aufgeführten Verhältnis.

5.1.3. Gewinnausscheidung

5.1.3.1 Betriebsstätte

Aufgrund der besonderen Struktur der Krankenkassen (VVG / KVG) und deren Betriebsgrösse wird eine Betriebsstätte in einem Kanton angenommen, wenn die betreffende Krankenkasse – sei es für den Bereich VVG und/oder KVG – in einem Kanton über feste Geschäftseinrichtungen verfügt und grundsätzlich über alle Betriebsstätten in diesem Kanton hinweg Personal im Umfang von drei und mehr Vollzeitstellen selber beschäftigt oder Dritte damit beauftragt¹. Dabei muss gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung² die Anzahl Vollzeitstellen zur Bestimmung, ob eine Betriebsstätte vorliegt oder nicht, für jede juristische Einheit separat berechnet werden. Berücksichtigt wird das direkt oder indirekt für die Gesellschaft arbeitende Personal (einschliesslich des Personals der Agenturen und des Teils des Personals der regionalen Servicegesellschaften, welcher für die auftraggebende Gesellschaft arbeitet).

Da eine Betriebsstätte gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ständige körperliche Anlagen oder Einrichtungen an einem Ort voraussetzt, wo sich ein qualitativ und quantitativ wesentlicher Teil des Betriebs vollzieht (Daniel de Vries Reilingh, in: Zweifel / Beusch / Mäusli-Allenspach (Hrsg), Kommentar zum interkantonalen Steuerrecht, § 11 N 1), entspricht das Abstellen auf drei Vollzeitstellen in einem Kanton grundsätzlich den bundesgerichtlichen Regeln. Eine geringere Anforderung in Bezug auf die Anzahl der Angestellten würde im Falle der Versicherungen dazu führen, dass «praktisch immer eine Betriebsstätte angenommen werden muss, was im Widerspruch sowohl zu Anforderung einer

¹ S. Kreisschreiben SSK 23 vom 21. November 2006 – Steuerauscheidung von Versicherungsgesellschaften

² Insbesondere Entscheidung Bundesgericht 2C_216/2014 vom 15. Dezember 2016

«quantitativ» relevanten Tätigkeit, als auch zum Willen des Bundesgerichts, eine Zersplitterung der Steuerhoheit zu vermeiden, steht»³. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass dieser oben aufgeführten Voraussetzung für das Vorliegen einer Betriebsstätte Rechnung getragen wird.

5.1.3.2 Umfang der Steuerpflicht, Grundlage der Ausscheidung

Der Umfang der Steuerpflicht und die Abgrenzung zwischen dem VVG- und dem KVG-Teil sind in Ziff. 2 dieses Kreisschreibens geregelt. Ebenfalls berechnet jeder Kanton das steuerbare Gesamtergebnis nach den eigenen gesetzlich normierten Regeln und nach seiner Praxis.

Für die interkantonale Steuerausscheidung sind die nachfolgenden Regeln zu beachten:

5.1.3.2.1 Liegenschaftsgewinne und -erträge

In einem ersten Schritt der interkantonalen Steuerausscheidung werden die Wertzuwachsgewinne (vor Steuern) auf den veräusserten Liegenschaften der Sparte VVG vorweg objektmässig den entsprechenden Belegenheitskantonen zugewiesen. Verluste aus dem Verkauf von Liegenschaften werden ebenfalls objektmässig im Rahmen einer Verlustverrechnung innerhalb des Kantons dem Belegenheitskanton zugeschrieben (vgl. KS Nr. 27 der SSK, Ziff. 3.2.1). Ebenfalls objektmässig zugeteilt werden die Bruttoliegenschaftserträge aus der Vermietung der Liegenschaften der Sparte VVG.

Von diesen Wertzuwachsgewinnen und Liegenschaftserträgen werden nach den bekannten Regeln die darauf anfallenden Finanzierungs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten (inkl. anteiligen Steuern Kanton und Bund) abgezogen. Dies ergibt den steuerbaren Nettogewinn des entsprechenden Kantons aus Liegenschaftsbesitz, resp. -veräusserung.

5.1.3.2.2 Restliche Betriebserträge

In einem zweiten Schritt wird der restliche steuerbare Betriebsertrag der Sparte VVG nach den Lohnsummen auf die involvierten Kantone aufgeteilt.

Bei den für die Aufteilung zu berücksichtigenden Löhnen werden bei Krankenkassen, welche sowohl den VVG- als auch den KVG-Teil in der gleichen juristischen Einheit führen, nicht nur die in den Sparten VVG ausgewiesenen Aufwendungen herangezogen, sondern für die Ermittlung dieser Lohnfaktoren wird von den gesamten Löhnen des VVG- und des KVG-Teils ausgegangen. Der Grund liegt in der Tatsache, dass in der Regel Personen, welche bei Krankenkassen angestellt sind, sowohl Beratungen bzw. Dienstleistungen für den steuerfreien und den steuerbaren Teil anbieten.

Sollte in einigen Spezialfällen die Lohnsumme nicht direkt, sondern nur in Form von weiterverrechneten Verwaltungsaufwendungen an eine Konzerngesellschaft ausbezahlt werden, ist der Anteil der Lohnkosten an diesem Verwaltungsaufwand zu bestimmen.

³ Entscheidung des Bundesgerichts 2C_216/2014 vom 15. Dezember 2016

5.1.3.2.3 Präzipuum

Da die interkantonale Gewinnausscheidung nach Lohnsummen erfolgt, wird dem Hauptsitz gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein Präzipuum zugeordnet.

5.1.3.2.4 Verlustverrechnung

Weist die Krankenkasse gesamthaft einen steuerbaren Verlust aus, erübrigt sich eine interkantonale Gewinnausscheidung. Dieser steuerbare Verlust kann im Rahmen der Verlustverrechnung von Art. 25 Abs. 2 StHG und mit Verweis auf die Ausführungen im KS Nr. 24 der SSK mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden. Eine entsprechende interkantonale Steuerausscheidung wird erst vorgenommen, wenn nach erfolgter steuerlicher Verlustverrechnung (sogenannte Gesamtverlustverrechnung gem. Ziff. 2 des KS Nr. 24 der SSK) erstmals wieder ein steuerbarer Gewinn ausgewiesen wird.

Weist die Krankenkasse einen steuerbaren Gewinn aus, erfolgt die interkantonale Steuer-ausscheidung bezüglich der Vermeidung von Ausscheidungsverlusten (insbesondere Verteilung der Wertzuwachsgevinne, innerkantonale Verrechnung der im gleichen Kanton vorliegenden Gewinne und Verluste, Verlustverrechnung über die Kantone hinweg) nach den Grundsätzen, welche im KS Nr. 27 der SSK in den Ziffern 3.2.1. bis 3.2.4 umschrieben sind.

5.1.4. Beteiligungsabzug

5.1.4.1 Beteiligungsabzug auf dem Kapital

Aufgrund des Umstandes, dass die Beteiligungen im Rahmen der interkantonalen Steuer-ausscheidung ausschliesslich dem Hauptsitz zur Besteuerung zugewiesen werden, muss – sofern dies gesetzlich vorgesehen ist – nur der Hauptsitz den Beteiligungsabzug auf dem steuerbaren Kapital gewähren. Die Betriebsstättekantone sind nicht verpflichtet, den Beteiligungsabzug auf dem Kapital zu gewähren.

5.1.4.2 Beteiligungsabzug auf dem Gewinn

Ein allfälliger Beteiligungsertrag wird vollumfänglich und objektmässig dem Hauptsitz zur Besteuerung zugewiesen. Ausschliesslich dieser gewährt den Beteiligungsabzug (vgl. KS Nr. 5 der SSK zur interkantonalen Steuerausscheidung von Banken, § 4 oder KS Nr. 20 der SSK zur interkantonalen Steuerausscheidung von Telekommunikationsunternehmen, Ziff. 3.3.3.).

Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen fallen ebenso in die Basis für die Steuerausscheidung wie auch der Ertrag aus der Differenz zwischen den Gestehungskosten und dem Gewinnsteuerwert (sogenannte wiedereingebrachte Abschreibungen) im Falle der Veräusserung von für den Beteiligungsabzug qualifizierenden Beteiligungen. Ebenfalls in die Basis für die Steuerausscheidung fallen die Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen bei deren Werterholung im Sinne von Art. 28 Abs. 1ter StHG

5.2. Interkommunale Steuerausscheidung

Die interkommunale Steuerausscheidung ist Sache des betreffenden Kantons, wobei empfohlen wird, auch für die interkommunale Steuerausscheidung die vorliegenden Grundsätze anzuwenden. Von diesen Grundsätzen soll nur abgewichen werden, wenn es aufgrund kantonaler Vorschriften erforderlich ist oder besondere lokale Verhältnisse nicht anders berücksichtigt werden können. Aufgrund der allenfalls hohen Anzahl der Steuerhoheiten auf Gemeindeebene sollen die Kantone bestrebt sein, dass auch für die Gemeindesteuern lediglich eine Sammelrechnung zugestellt wird. Sofern das nicht möglich ist, wird den Kantonen empfohlen, die Anzahl der anspruchsberechtigten Gemeinden auf geeignete Weise zu verringern. Aufgrund der bundesgerichtlich massgebenden Betriebsstättedefinition (Voraussetzung der quantitativen und qualitativen Erheblichkeit) ist dies für die Erhebung der Gemeindesteuern z.B. durch eine Festlegung einer Untergrenze (Steuerbetrag, Anzahl Personen einer Betriebsstätte, etc.) gerechtfertigt. Diese Untergrenze ist aber von jeder Unternehmung separat mit den betroffenen Kantonen zu verhandeln und festzulegen.

5.3. Servicegesellschaften

5.3.1. Begriff und Funktion

Eine Krankenkasse kann sich organisatorisch so strukturieren, dass die Abwicklung des Versicherungsgeschäfts (KVG und/oder VVG) nicht über bei der betreffenden Krankenkasse angestelltes Personal, sondern über eine konzerneigene Servicegesellschaft erfolgt. Dabei kann die Krankenkasse grundsätzlich sämtliche mit der Abwicklung des Versicherungsgeschäftes zu erbringenden Funktionen an die Servicegesellschaft auslagern. Zu diesen Funktionen zählen insbesondere:

- Verkauf, Vertrieb, Marketing, Mutationswesen
- Erstellung und Aktualisierung sämtlicher Versicherungsunterlagen
- Prämieninkasso, Mahnwesen
- Leistungsabwicklung und –auszahlung
- Prozessführung
- Budgetierung, Rechnungsführung, Rechnungslegung
- Vermögensverwaltung
- Erstellung sämtlicher für die Aufsichtsbehörden (BSV und FINMA) erforderlichen Unterlagen

Die Servicegesellschaft nimmt somit im Auftragsverhältnis die Abwicklung des Versicherungsgeschäftes wahr. Die auftraggebende Krankenversicherung verfügt in diesem Falle i.d.R. weder über eigenes Personal noch über eine eigene Infrastruktur. Das Risiko des Versicherungsgeschäftes verbleibt jedoch bei der auftraggebenden Krankenversicherung. Die bei der Servicegesellschaft anfallenden Verwaltungskosten sind nach anerkannten Verrechnungspreisgrundsätzen, in der Regel nach der Kostenaufschlagsmethode unter Berücksichtigung eines funktions- und risikogerechten Gewinnaufschlages, an die auftraggebenden Krankenversicherungen (KVG und/oder VVG) weiterzubelasten.

5.3.2. Betriebsstätte der auftraggebenden Krankenkasse

Eine Betriebsstätte liegt nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung vor, wenn eine ständige körperliche Anlage vorliegt, in der eine qualitativ und quantitativ wesentliche Tätigkeit ausgeübt wird. Zudem ist die Zugehörigkeit zu einem Hauptbetrieb erforderlich (Höhn Ernst / Mäusli Peter, Interkantonales Steuerrecht, 4. Auflage, § 10 N 1, mit Hinweisen).

Die Voraussetzung der „Zugehörigkeit zum Unternehmen“ verlangt, dass die Anlagen oder Einrichtungen zum Unternehmen gehören und nicht zum Betrieb einer anderen, unabhängigen Unternehmung. Ein selbständiges Personenunternehmen oder eine juristische Person kann jedoch ausnahmsweise eine Betriebsstätte eines anderen Unternehmens bilden, wenn es resp. sie sich in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis befindet (Daniel de Vries Reilingh, in: Zweifel/Beusch/Mäusli-Allenspach (Hrsg.), Kommentar zum Interkantonalen Steuerrecht, § 11 N 20 und 21, mit Verweisen).

In Bezug auf die Versicherungsgesellschaften und –agenten hat sich das Bundesgericht mehrmals über die Voraussetzungen ausgesprochen, die erfüllt sein müssen, damit eine Agentur, die in einem andern Kanton als dem Sitzkanton der Gesellschaft liegt, eine Betriebsstätte darstellt. Es hielt dafür, eine Versicherungsgesellschaft, die sich im ganzen Land von Agenten vertreten lasse, unterhalte am Sitz der Agenturen keine Betriebsstätten. Eine Generalagentur einer Versicherungsgesellschaft sei nur dann als Betriebsstätte zu anerkennen, wenn diese rechtlich und wirtschaftlich ein Teil der Versicherung sei, d.h. wenn der Agent sich in einem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber der Gesellschaft befinde. Der Versicherungsagent, der für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt sei, erscheint deshalb als von Letzterer abhängig (Daniel de Vries Reilingh, a.a.O., § 11 N 27).

Als Indizien für eine wirtschaftliche Abhängigkeit sprechen eine Vergütung des Vertreters unabhängig vom Erfolg, das Fehlen eines Verlustrisikos des Vertreters, das Tragen der Geschäftskosten durch den Auftraggeber sowie die Tätigkeit für nur ein Unternehmen oder nur für konzernverbundene Unternehmen.

Die Existenz einer Servicegesellschaft, welche die operativen Geschäfte der auftraggebenden Krankenversicherung führt, diese gegenüber Kunden und Dritten vertritt und zur auftraggebenden Krankenversicherung rechtlich und wirtschaftlich in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, führt daher aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung am Ort ihrer Agenturtätigkeit sowie am Ort des Leistungszentrums grundsätzlich sowohl zur Begründung einer eigenen Betriebsstätte wie auch einer Betriebsstätte der auftraggebenden Krankenversicherung. Ob die Voraussetzungen einer interkantonalen Steuerauscheidung erfüllt sind, richtet sich nach Ziff. 5.1.3.1 dieses Kreisschreibens.

Folglich sind im Schlüssel für die Gewinnaufteilung (Lohnsummen) der auftraggebenden Krankenversicherung die Löhne des durch die Servicegesellschaft zur Verfügung gestellten Personals miteinzubeziehen. Falls die Servicegesellschaft Leistungen an mehrere separate Einheiten erbringt, sind die Löhne objektiv zwischen den auftraggebenden Gesellschaften aufzuteilen. Falls die auftraggebende Gesellschaft eigene Angestellten behalten hat, müssen die Löhne dieser Angestellten auch in den Verteilschlüssel für die Gewinnaufteilung einbezogen werden.

Der Schlüssel für die Gewinnaufteilung der Servicegesellschaft (Lohnsummen) umfasst die Löhne aller eigenen Angestellten.

Anhang 1:

Im Anhang 1 findet sich ein Beispiel einer interkantonalen Steuerauscheidung einer Servicegesellschaft sowie der auftraggebenden Krankenversicherung.

Anhang 1 zu KS Nr. 12 SSK

Interkantonale Steuerauscheidung einer Krankenkassenstruktur mit Servicegesellschaft

Die Servicegesellschaft S AG beschäftigt das gesamte im Versicherungsbereich tätige Personal der BC Gruppe. Die BC Gruppe umfasst 4 Gesellschaften, nämlich: die Servicegesellschaft S AG, die Grundversicherung G AG (KVG) und zwei Zusatzversicherungen Z1 AG und Z2 AG. Alle Gesellschaften haben ihren Sitz im Kanton A. Die Gesellschaft B AG ist aufgrund ihrer ausschliesslichen Tätigkeit im obligatorischen Versicherungsbereich steuerbefreit. Die S AG ist die einzige Gesellschaft, die eigenes Personal beschäftigt.

Die Beschäftigten (und die Lohnsumme) der S AG sind wie folgt verteilt:

	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C	Kanton D	Kanton E
Anzahl der Vollzeitbeschäftigten der S AG tätig für:						
- G AG	154.0	100.0	40.0	8.0	4.0	2.0
- Z1 AG	44.5	30.0	10.0	3.0	1.0	0.5
- Z2 AG	22.0	15.0	4.0	2.0	1.0	0.0
Total Angestellte S AG	220.5	145.0	54.0	13.0	6.0	2.5

Lohnsumme der S AG tätig für:

- G AG	17'120'000	12'000'000	3'600'000	1'040'000	320'000	160'000
- Z1 AG	5'010'000	3'600'000	900'000	390'000	80'000	40'000
- Z2 AG	2'500'000	1'800'000	360'000	260'000	80'000	0
Total Lohnsumme S AG	24'630'000	17'400'000	4'860'000	1'690'000	480'000	200'000

1. Servicegesellschaft S AG

	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C	Kanton D	Kanton E
1.1 Kapitalausscheidung						
Lokalisierte Aktiven	6'300'000	4'000'000	500'000	600'000	1'200'000	keine BS
Beteiligungen, Darlehen, Wertschriften	1'650'000	1'650'000				
Zwischentotal	7'950'000	5'650'000	500'000	600'000	1'200'000	0
Quoten	100.00%	71.07%	6.29%	7.55%	15.09%	0.00%
Mobile Konti	1'000'000	710'692	62'893	75'472	150'943	0
Total Aktiven	8'950'000	6'360'692	562'893	675'472	1'350'943	0
Kapitalquoten	100.00%	71.07%	6.29%	7.55%	15.09%	0.00%
Steuerbares Eigenkapital	2'000'000	1'421'384	125'786	150'943	301'887	0
1.2 Gewinnausscheidung						
Lohnsummen	24'630'000	17'600'000	4'860'000	1'690'000	480'000	keine BS
Betriebsquoten	100.00%	71.46%	19.73%	6.86%	1.95%	0.00%
Steuerbarer Reingewinn	1'500'000	1'071'864	295'981	102'923	29'233	0

2. Zusatzversicherung Z1 AG

	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C	Kanton D	Kanton E
2.1 Kapitalauscheidung						
Lokalisierte Aktiven	2'000'000	2'000'000	0	0	keine BS	keine BS
Beteiligungen, Darlehen, Wertschriften	40'000'000	40'000'000				
Zwischentotal	42'000'000	42'000'000	0	0	0	0
Quoten	100.00%	100.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Mobile Konti	8'000'000	8'000'000	0	0	0	0
Total Aktiven	50'000'000	50'000'000	0	0	0	0
Kapitalquoten	100.00%	100.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Steuerbares Eigenkapital	10'000'000	10'000'000	0	0	0	0

2.2 Gewinnausscheidung						
Lohnsummen	5'010'000	3'720'000	900'000	390'000	keine BS	keine BS
<i>Betriebsquoten</i>	100.00%	74.25%	17.96%	7.78%	0.00%	0.00%
Steuerbarer Reingewinn	10'000'000					
Nettobeteiligungsertrag	-921'625					
Reingewinn ohne Beteiligungsertrag	9'078'375					
Verlust aus Verkauf Kapitalanlageliegenschaft	300'000					
Reingewinn (zur Ausscheidung nach Quoten)	9'378'375	6'963'584	1'684'738	730'053	0	0
<i>Betriebsquoten</i>	100.00%	74.25%	17.96%	7.78%	0.00%	0.00%
Nettobeteiligungsertrag	921'625	921'625				
Verlust aus Verkauf Kapitalanlageliegenschaft	-300'000			-300'000		
Steuerbarer Reingewinn	10'000'000	7'885'209	1'684'738	430'053	0	0
2.3 Beteiligungsabzug						
Beteiligungsertrag brutto		1'000'000				
Anteiliger Finanzierungsaufwand (Annahme)		-28'375				
Verwaltungsaufwand, pauschal 5 %		-50'000				
Nettobeteiligungsertrag		921'625				
Beteiligungsabzug		$\frac{921'625 \times 100}{7'885'209}$				= 11.688%

3. Zusatzversicherung Z2 AG

	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C	Kanton D	Kanton E
3.1 Kapitalausscheidung						
Lokalisierte Aktiven	2'800'000	2'000'000	800'000	keine BS	keine BS	keine BS
Beteiligungen, Darlehen, Wertschriften	500'000	500'000				
Zwischentotal	3'300'000	2'500'000	800'000	0	0	0
<i>Quoten</i>	100.00%	75.76%	24.24%	0.00%	0.00%	0.00%
Mobile Konti	600'000	454'545	145'455	0	0	0
Total Aktiven	3'900'000	2'954'545	945'455	0	0	0
<i>Kapitalquoten</i>	100.00%	75.76%	24.24%	0.00%	0.00%	0.00%
Steuerbares Eigenkapital	6'000'000	4'545'455	1'454'545	0	0	0
3.2 Gewinnausscheidung						
Lohnsummen	2'500'000	2'140'000	360'000	keine BS	keine BS	keine BS
<i>Betriebsquoten</i>	100.00%	85.60%	14.40%	0.00%	0.00%	0.00%
Steuerbarer Reingewinn	800'000					
Beteiligungsertrag	0					
Reingewinn (zur Ausscheidung nach Quoten)	800'000	684'800	115'200	0	0	0
<i>Betriebsquoten</i>	100.00%	85.60%	14.40%	0.00%	0.00%	0.00%
Nettobeteiligungsertrag	0	0				
Steuerbarer Reingewinn	800'000	684'800	115'200	0	0	0